

Kreisstadt



Eschwege

Die Gemeindegewahlleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 6. März 2016 Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

Der am 06.03.2016 in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege gewählte Bewerber [REDACTED] 37269 Eschwege, FDP, hat durch schriftliche Erklärung vom 12.11.2017 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Lister aus der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege festgestellt. Gleichzeitig habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlags der FDP

Herr [REDACTED], 37269 Eschwege in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeindegewahlleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 17.11.2017

**Die stellvertretende Gemeindegewahlleiterin
der Kreisstadt Eschwege**

gez. Herzog - Meister